



Die Uhrmacher-Woche

Begründet und herausgegeben von Wilhelm Diebener in Leipzig

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung - Garantie-Gemeinschaft Deutscher Uhrmacher E. V. - weiterer Uhrmacher-Vereine und Innungen, sowie der Gesellschaft der Freunde des Lehrlings- und Fachschulwesens im Uhrmacher-Gewerbe

LEIPZIGER UHRMACHER-ZEITUNG

26. Jahrgang

Leipzig, den 8. November 1919

Nummer 45

Zentraleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände.

Mitteilungen der Parlamentarischen Kommission.

Regelung des Lehrlingswesens. Der Herr Reichsarbeitsminister hat am 25. August 1919 entschieden, daß die durch Verordnung vom 2. Dezember 1918 gebildeten Fachausschüsse wohl ein Mitwirkungsrecht bei der Regelung des Lehrlingswesens in der Weise haben, daß sie zur Beseitigung der auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände Vorschläge machen und nötigenfalls die Gewerbeaufsichtsbeamten anrufen können. Darüber hinausgehende Befugnisse, insbesondere also ein selbständiges Recht, Verordnungen zu erlassen oder zu beseitigen, haben sie also nicht.

Diese Entscheidung steht somit auf dem Boden des bisherigen Rechtes und erkennt als gesetzliche Grundlage zur Regelung des Lehrlingswesens die Bestimmungen der Gewerbeordnung an.

Da nun die Gewerkschaften auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 das Recht beanspruchen, durch Tarifverträge die materielle Seite der Lehrverträge zu regeln, hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag am 18. September d. Js. an das Reichsarbeitsministerium eine Eingabe gerichtet, um eine Entscheidung zu erreichen, daß Bestimmungen in Tarifverträgen über Lehrverhältnisse ungültig sind und der Rechtswirksamkeit entbehren. Vom Reichsverband des Deutschen Handwerks erfolgte am 22. Oktober die Mitteilung, daß am 15. Oktober im Reichsarbeitsministerium eine Aussprache darüber stattgefunden habe, ob und in welchem Umfange das Lehrlingswesen in Tarifverträgen rechtswirksam geregelt werden kann und soll.

Das Ministerium steht auf dem Standpunkt, daß die Gewerbeordnung zurzeit noch die gesetzliche Grundlage für die Regelung des Lehrlingswesens ist. Das Arbeitsministerium will es aber durchsetzen, daß in materieller Beziehung der Tarifvertrag das Lehrlingswesen neuzeitlich regeln soll. Es handelt sich also um nichts Geringeres als um eine Abänderung der Gewerbeordnung in Erfüllung eines Wunsches der Gewerkschaften.

Wir haben dem Reichsverband des Deutschen Handwerks sofort das uns zur Verfügung stehende Material übersandt und ihm folgendes unterbreitet:

„Die Deutschen Uhrmacherverbände und deren Unterorganisationen haben sich wiederholt mit der Frage der Lehrverträge und der Lehrlingsausbildung befaßt und dabei stets festgestellt, daß sie die Frage der Regelung der Lehrverhältnisse als die eigenste Aufgabe des Handwerks und seiner fachlichen und gesetzlichen Vertretungen ansehen.

Gegen die Einmischung der Gewerkschaften in die Regelung des Lehrlingswesens wird schärfster Widerspruch erhoben und erklärt, daß das Uhrmachergewerbe nicht gewillt ist, einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrverhältnisse zuzustimmen. Gegen eine, neuzeitlichen Verhältnissen entsprechende auf breiterer Grundlage als bisher erfolgende Heranziehung der Gehilfenschaft bei Regelung der Handwerksfragen ist nichts einzuwenden.

Eine ausführliche Eingabe über die Fragen der Arbeitszeit insbesondere auch das Lehrlingswesen hat der Deutsche Uhrmacherbund am 5. Juli d. Js. an den Handwerks- und Gewerbeamtstag zu Hannover gerichtet. Die Deutsche Uhrmacher-Vereinigung hat dem Handwerks- und Gewerbeamtstag im September eine ausführliche Eingabe über

das Lehrlingswesen überreicht. Abschrift dieser Eingaben fügen wir hier bei. Es geht aus diesem Material zweifelsfrei hervor, daß es sich bei der Ausbildung von Lehrlingen im Uhrmachergewerbe um eine rein erzieherische Tätigkeit handelt. Im übrigen bemerken wir zur Frage der Lehrverträge und der Lehrlingsausbildung zusammenfassend folgendes:

1. Ein Lehrverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis oder Angestelltenverhältnis. Bei der Regelung des Lehrverhältnisses können also nicht die gleichen Grundsätze maßgebend sein wie bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse.

2. Mit ungefähr der gleichen Berechtigung, wie die Gewerkschaften für sich einen hervorragenden Einfluß auf die Regelung des Lehrlingswesens beanspruchen und die Lehrverhältnisse in Tarifverträgen festlegen wollen, könnten sie beanspruchen, die Ausbildung der geistigen Arbeiter in den höheren Schulen durch Tarifverträge zu regeln.

3. Ebenso wenig wie durch den Besuch höherer Schulen oder auch die Mitarbeit Studierender in wissenschaftlichen Instituten ein „Arbeitsverhältnis“ begründet wird, wird durch die Handwerkslehre ausschließlich ein Arbeitsverhältnis begründet. Hier wie dort handelt es sich um die Erziehung junger Leute zu einem Lebensberuf, nach deren Vollendung sich in der Ausübung dieses Berufes ein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis ergeben kann, dessen Regelung durch einen Tarifvertrag möglich ist.

4. Wie Arbeitsverhältnisse durch einen Tarifvertrag grundsätzlich geregelt werden können, können selbstverständlich auch Lehrverhältnisse eine grundsätzliche Regelung erfahren. Ebenso wie Schulverhältnisse nur durch die Erziehungsberechtigten und deren Aufsichtsorgan letzten Endes, also durch die gesetzgebenden Körperschaften geregelt werden können, können sinngemäß auch die Lehrverhältnisse nur durch die Erziehungsberechtigten und die Aufsichtsorgane, das sind die Handwerksmeister, Innungen und Fachvereine, Handwerkskammern, deren Verbände und letzten Endes die gesetzgebenden Körperschaften, geregelt werden.

5. Ein Lehrverhältnis hat keine Ähnlichkeit mit dem Anstellungsverhältnis beispielsweise eines Arbeitsburschen. In letzterem Falle liegt ein Arbeitsverhältnis vor, aus dem beide Teile unmittelbaren Gewinn ziehen wollen, der Bursche in Gestalt seines Lohnes, der Arbeitgeber in Gestalt der geleisteten Arbeit; dagegen ist die Ausbildung des Arbeitsburschen nur Nebenzweck und geschieht nur, soweit sie zur Ausführung der geforderten Arbeiten unbedingt erforderlich ist.

Im Gegensatz hierzu liegt bei einem Lehrverhältnis bei keinem der Beteiligten eine unmittelbare Gewinnabsicht vor. Für den Lehrling ist die Hauptsorge, sich in möglichst umfassender Weise auf seinen künftigen Beruf vorzubereiten, für den Meister ist es in erster Linie die ideelle Sorge, zur möglichst guten Ausbildung genügenden Nachwuchses für sein Handwerk beizutragen. Die Absicht eines Erwerbes kommt für Lehrling und Meister erst in zweiter Linie in Betracht.

In der Tat sind die Aufwendungen des Meisters für die Ausbildung des Lehrlings in der ersten Zeit der Lehre erheblich größer als die Vorteile und erst am Schluß der Lehre ergibt sich durch die Arbeitsleistung des Lehrlings hierfür eine gewisse Entschädigung für den Meister, sofern der Lehrling leistungsfähig ist. Bei der Regelung eines Lehrverhältnisses kann es sich also erst in allerletzter Linie um die Regelung von Lohnverhältnissen handeln. Da nun der Hauptzweck eines Tarifvertrages darin besteht, die Lohnverhältnisse zu regeln, so kann ein Tarifvertrag im gewöhnlichen Sinne niemals zur Regelung von Lehrverhältnissen dienen.

6. Das Uhrmacherhandwerk wird niemals auf eine Regelung